Gymnasium Hechingen – Fachbereich Latein - Kriterien zur Leistungsbeurteilung

I. schriftliche Leistung

Zur schriftlichen Leistung zählen Klassenarbeiten, Tests (10-15%) sowie Hausaufgaben.
Für die Korrektur von Übersetzungen gilt der Maßstab „10-12% der möglichen Fehleranzahl = Note 4".
In Klasse 10 sind verstärkt auch die Arbeitsbereiche „Interpretation" und „Sachwissen" Gegenstand sowohl von Unterricht als auch von Klassenarbeiten.
Vokabelabfragen finden regelmäßig statt; als Richtwert soll gelten: im Schnitt einmal im Monat (mindestens).

II. mündliche Leistung

Zur Unterrichtsnote zählt die inhaltliche und sprachliche Qualität der Beiträge.

Note (Punkte) *Definition entspr. Notenbildungsverordnung §5.2*	**Wortschatz Formenlehre Satzlehre**	**Texte**	**Antike Kultur**
	Der Schüler / die Schülerin …		
1 (13-15 Punkte) – sehr gut *Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.*	… zeigt souveräne Kenntnisse von Vokabeln, Formen und grammatischen Strukturen.	… erfasst über das Maß hinaus Textzusammenhänge und kann Bezüge zu außerfachlichen Sachverhalten / Texten herstellen (Transferleistung).	… hat ein sehr tiefgehendes Wissen in allen Sachthemen.
2 (10-12 Punkte) – gut *Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.*	… besitzt fundierte Vokabel- und Grammatikkenntnisse.	… erfasst Textzusammenhänge.	… hat tiefgehendes Sachwissen in allen Sachthemen.
3 (7-9 Punkte) – befriedigend *Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.*	… kennt die Grundbedeutung der meisten bisher gelernten Wörter und verfügt über grundlegende Kenntnisse grammatischer Strukturen, die ansatzweise erklärt und reflektiert werden können.	… erfasst teilweise Textzusammenhänge.	… hat einen guten Kenntnisstand in einzelnen Bereichen.
4 (4-6 Punkte) – ausreichend *Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.*	… zeigt Lücken in Wortschatz und Formenkenntnis. … hat Probleme, Satzstrukturen zu erkennen.	… kann einfache Texte ohne Hilfestellung übersetzen.	… hat vereinzelt Kenntnisse zu kulturellen Themen.
5 (1-3 Punkte) – mangelhaft *Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.*	… zeigt erhebliche Mängel sowohl bei den Vokabelkenntnissen als auch in der Grammatik.	… ist nicht in der Lage, einfache Texte ohne Hilfestellung zu übersetzen.	…hat kaum Kenntnisse zu kulturellen Themen.
6 (0 Punkte) – ungenügend *Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.*	… zeigt sehr große Lücken im Wortschatz … erkennt die Formen nicht	… erfasst Texte nicht	… hat keine Kenntnisse zu kulturellen Themen.

Die Konferenzordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg § 2 Abs. 1 (5) definiert in der Gesamtlehrerkonferenz verabschiedete Maßnahmen als „Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung […]"